

Satzung

für die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Löwenzahn“

der Gemeinde Hattenhofen

(Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS-)

vom 6. März 2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Gemeinde Hattenhofen folgende

Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Löwenzahn“ als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Löwenzahn“ ist ein Kinderhaus im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen.
- (3) In diesem Kinderhaus werden Kinder in den Altersgruppen bis drei Jahre (Kinderkrippe) und über drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) betreut.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere bei Wohnortwechsel und beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt durch einen Aufnahmebescheid.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden,
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und/oder berufstätig ist,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden, insbesondere Kinder mit einem sozialen Integrationsbedürfnis oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wird,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - f) Altersstufe der Kinder.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Über die Aufnahme und Zuteilung eines Kindes entscheidet die hierfür zuständige Kinderhausleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (8) Die Aufnahme in die Krippengruppe erfolgt mit einer 4-wöchigen Eingewöhnungsphase, in der während der Besuchszeit ein Elternteil persönlich und telefonisch erreichbar sein und zur Verfügung stehen muss.

- (9) Die Übernahme eines Krippenkindes während des Krippenjahres in die Kindergarten-
gruppe ist bei entsprechender Eignung und Entwicklung des Kindes in Absprache mit
den Eltern und der Leitung des Kinderhauses möglich.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Spätestens bei der Aufnahme in das Kinderhaus ist durch ärztliches Zeugnis nachzuwei-
sen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen
den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen
sein.
- (2) Spätestens bei der Aufnahme in das Kinderhaus ist der jeweiligen Gruppenleitung die
Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsun-
tersuchung von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.
- (3) Spätestens bei der Aufnahme in das Kinderhaus ist für Kinder ab Vollendung des ersten
Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern nachzuweisen. Alle Kinder,
die das zweite Lebensjahr vollendet haben, müssen mindestens zwei Schutzimpfungen
gegen Masern nachweisen. Dies gilt nicht für Kinder, bei denen eine Immunität gegen
Masern vorliegt oder die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft
werden dürfen. Der Nachweis hierfür ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu er-
bringen.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung und Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kinderhaus erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der
Personensorgeberechtigten. Hierzu wird seitens der Gemeinde ein Abmeldebescheid er-
lassen.
- (2) Im Interesse einer gleichmäßigen geordneten Erziehung sollen Abmeldungen aus dem
Kinderhaus grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres erfolgen. Abmeldun-
gen müssen gegenüber der Leitung des Kinderhauses mit einer Frist von einem Monat
zum Ende eines Kalendermonats ausgesprochen werden. Nach dem 31. Mai ist eine
Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden,
wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt
hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen die Regelungen die-
ser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht
einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbe-
sondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Kinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kinderhauses unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Erkrankte Kinder müssen, bevor sie wieder die Kindertageseinrichtung besuchen, einen Tag fieberfrei bzw. zwei Tage durchfallfrei sein.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung des Kinderhauses verpflichtet. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit entsprechend dem Infektionsschutzgesetzes leiden, dürfen das Kinderhaus nicht betreten. Außerdem dürfen Personen bei eigenen Erkrankungen mit unklarer Diagnose zur Vermeidung von Ansteckungen und Übertragungen das Kinderhaus nicht betreten und auch das Kind nicht in das Kinderhaus bringen.
- (5) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen, wenn und solange der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder gemäß Infektionsschutzgesetz eine Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf. Dies gilt für Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz und insbesondere auch für die sog. Kinderkrankheiten wie Scharlach, Röteln, Masern und Kopfläusen, sowie für bakterielle oder virale Durchfallerkrankungen. Der Leitung des Kinderhauses steht die Entscheidung frei, bei Lausbefall oder anderen ansteckenden Erkrankungen zum Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest und in begründeten Einzelfällen eine Abklärung mit dem Gesundheitsamt zu fordern und von den Personensorgeberechtigten vorlegen zu lassen. Beim erstmaligen Befall mit Kopfläusen ist eine von den Personensorgeberechtigten unterschriebene Bestätigung, dass die Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, in der Regel ausreichend.
- (6) Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Leitung des Kinderhauses mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Blut-erkrankungen sowie Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (7) Eine Pflicht zur Verabreichung von Medikamenten durch das Personal des Kinderhauses besteht nicht. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren. Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur bei chronischen Erkrankungen und soweit sie nach ärztlicher Abklärung lebensnotwendig sind, erfolgen. Die Medikamentengabe muss vom Arzt verordnet sein. Ein entsprechender Handlungsplan sowie eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten sind vorzulegen.

- (8) Etwaige anfallende Kosten für ein ärztliches Urteil oder Attest werden nicht erstattet und sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt; die Leitung des Kinderhauses und der Beirat werden dazu gehört.
- (2) Die Öffnungszeiten richten sich nach der Bedarfsermittlung bzw. Bedarfsplanung und betragen derzeit

<i>Öffnung morgens</i>	<i>7.00 Uhr</i>
<i>späteste Abholzeit</i>	<i>16.00 Uhr</i>
<i>Kernzeit</i>	<i>8.00 Uhr bis 12.00 Uhr</i>

- (3) Die Bedarfsermittlung und -planung erfolgt alle zwei Jahre.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, das Kinderhaus bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, wenn die Aufsicht und Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 10 Buchungszeiten

- (1) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten zu beantragen. Buchungszeiten sind Zeiten innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Kernzeit muss jeweils in der Buchungszeit enthalten sein.
- (2) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird für die Kindergartengruppen eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag festgelegt.
- (3) Die Mindestbuchungszeit für den Krippenbesuch beträgt wöchentlich acht Stunden.
- (4) Das Kinderhaus übernimmt die Betreuung der Kinder für die gebuchten Zeiten. Die Kinder sollen zu Beginn der Buchungszeit im Kinderhaus sein und am Ende der Buchungszeit pünktlich wieder abgeholt werden. Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich.
- (5) Die Buchungszeit ist für die Dauer des Kindergartenjahres festzulegen. Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten sowie mit Zustimmung der Leitung des Kinderhauses jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Für die Monate Juli und August sind keine Änderungsbuchungen möglich.
- (6) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit entsprechend angepasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Kinderhauses im Einvernehmen mit der Gemeinde davon abweichen.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung des Kinderhauses werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Ferien

Das Kinderhaus wird an maximal 30 Tagen innerhalb eines Kindergartenjahres überwiegend entsprechend der Regelung für Schulferien geschlossen. Die Schließungen werden von Bürgermeister und Kindergartenreferent/in im Einvernehmen mit der zuständigen Leitung des Kinderhauses und dem Elternbeirat festgelegt. Alle Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte eine Öffnung während der Ferien erfolgen, so wird dies von Bürgermeister und Kindergartenreferent/in im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Leitung des Kinderhauses und dem Elternbeirat festgelegt.

§ 13 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 14 Verpflegung

Kindergartenkinder, die das Kinderhaus besuchen, können ein Mittagessen einnehmen. Krippenkinder müssen verpflichtend am Mittagessen teilnehmen. Die Verpflegungsgebühren richten sich nach § 6 der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zum Besuch der regelmäßig veranstalteten Sprechstunden wahrnehmen. Die Personensorgeberechtigten sind zum Wohle des Kindes zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kinderhaus bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Betreuung auf dem Wege, Abholung

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und vom Kinderhaus zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind vor dem Ende der Öffnungszeiten persönlich abgeholt werden.
- (2) Die Leitung des Kinderhauses ist schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal erstreckt sich nur auf die Zeit bis zu den festgelegten und bekanntgegebenen Schlusszeiten.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung des Kinderhauses zu melden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gem. § 6 Abs. 1a und c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a Sozialgesetzbuch (SGB X)).
- (2) Alle für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben werden zweckentsprechend und zentral in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf nach den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen nach der DSGVO, den §§ 61 ff. SGBVIII) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert.

§ 20 Härtefälle

In besonderen Fällen kann die Gemeinde von allen Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Löwenzahn“ der Gemeinde Hattenhofen (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS-) vom 26. Juli 2016 außer Kraft.

Gemeinde Hattenhofen
Hattenhofen, den 6. März 2024

Franz Robeller
Erster Bürgermeister